

# Ausschnitt

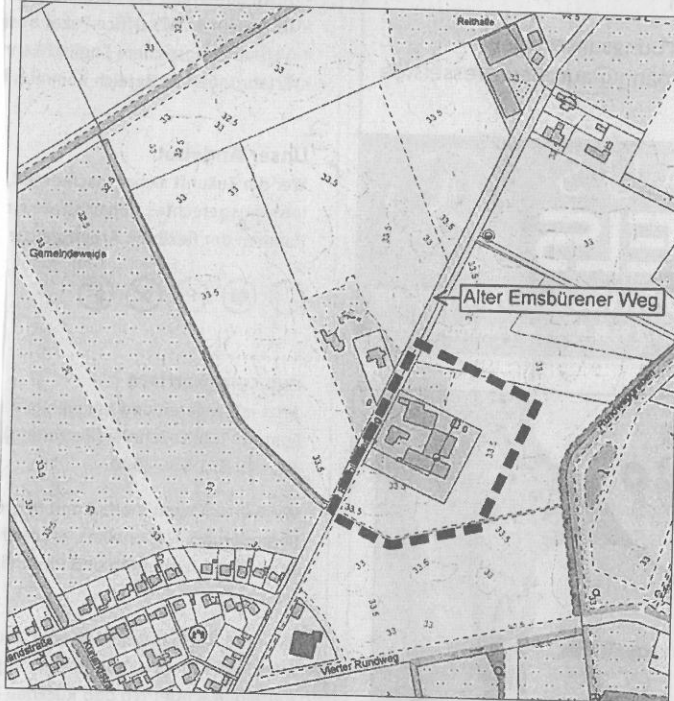
aus den Grafschafter Nachrichten vom 30.03.2019



## Bekanntmachung

### 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Schüttorf

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat mit Verfügung vom 22. März 2019 die vom Rat der Samtgemeinde Schüttorf am 19. Dezember 2018 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die 15. Änderung umfasst die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lohnunternehmen“ in der Stadt Schüttorf. Der Geltungsbereich dieser Änderung ergibt sich aus nachfolgender Planskizze:



■■■■■ Geltungsbereich

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gemäß § 6 (5) BauGB bei der Samtgemeinde Schüttorf, Zimmer U4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können auch unter [www.schuetdorf.de/bauleitplanung](http://www.schuetdorf.de/bauleitplanung) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam geworden.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Flächennutzungsplanänderung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 29. März 2019

Der Samtgemeindebürgermeister